

Steuer- Identifikationsnummer

Alle aktuellen Änderungen ab 2021 inkl. Kindergeldanspruch



Mandanten-Info

Steuer-Identifikationsnummer

Inhalt

1.	Die neue Bedeutung der Steuer-ID	1
2.	Die Rechtsgrundlage der Steuer-ID	3
3.	Der (nicht nur steuerliche) Einsatz der Steuer-ID	5
4.	Vergabe der Steuer-ID	7
5.	Der numerische Aufbau der Steuer-ID	10
6.	Die Bedeutung der Steuer-ID.....	10
7.	Gespeicherte Daten.....	11
8.	Die Datenlöschung	16
9.	Identifikationsmerkmale in anderen EU-Mitgliedstaaten.....	17

Hinweis

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in dieser Mandanten-Information das generische Maskulinum verwendet und auf Gender-Asteriske oder Unterstriche oder Doppelpunkte mitten im Wort verzichtet. Selbstverständlich aber sind mit jeder Personen- oder Berufsbezeichnung in der männlichen Form ganz ausdrücklich auch Frauen und Diverse mit angesprochen.

1. Die neue Bedeutung der Steuer-ID

Jeder hat sich bestimmt schon einmal kräftig darüber geärgert, dass er sich unzählige Nummern merken muss, um sich gegenüber Banken, dem Finanzamt oder sonstigen Behörden zu identifizieren. Besonders ärgerlich ist das natürlich für alle diejenigen, die keine „Zahlenmenschen“ sind und jedes Mal auf die Suche nach der jeweils richtigen Identifikationsnummer (ID) gehen müssen.

In den USA ist die lebenslang geltende **Social Security Number (SSN)** schon seit Jahrzehnten das zentrale Identifikationsmedium. Ohne sie erhält niemand die Social Security Benefits wie eine Rente oder sonstige Sozialleistungen. Viel wichtiger aber ist: Die SSN nutzen auch Arbeitgeber, Banken, Kreditgesellschaften und der amerikanische Fiskus. Steuererklärungen können nur mit der SSN abgegeben werden, weshalb die SSN häufig auch **Taxpayer Identification Number (TIN)** genannt wird.

Mit dem – wegen des Datenschutzes nicht ganz unumstrittenen – „Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz)“ schlägt nun auch Deutschland den Weg ein, die bereits seit 2007 existente Steuer-ID als unveränderbares Zuordnungsmerkmal für jeden einzelnen Bürger zu nutzen. Wichtige Verwaltungsleistungen sollen sukzessive digitalisiert und mit der Steuer-ID verknüpft werden. Die Rechts-

grundlage hierfür ist das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)“, nach dem Bund, Länder und Kommunen verpflichtet sind, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.

Bislang wurden insgesamt etwa 600 zu digitalisierende Verwaltungsleistungen, die sogenannten OZG-Leistungen, identifiziert. Im Umsetzungskatalog sind die OZG-Leistungen gebündelt in

- 35 Lebenslagen,
- 17 Unternehmenslagen und
- 14 übergeordneten Themenfeldern,

wie beispielsweise „Familie & Kind“ oder „Unternehmensführung & -entwicklung“.

Verwaltungsdaten können mit der veränderungsfesten Steuer-ID der richtigen Person zugeordnet werden. Es gilt das Prinzip „Once-Only“, also der „Nur-Einmal-Grundsatz“. Das bedeutet, dass die Angaben und Nachweise, die bereits in Registern gespeichert sind, nicht immer wieder neu vorgelegt werden müssen.

Um den Datenschutzbedenken Rechnung zu tragen, setzt die Regierung auf Transparenz: Mit der sukzessiven Einführung der Steuer-ID als eineindeutiges Zuordnungsmerkmal soll ebenfalls schrittweise ein „Datenschutzcockpit“ eingeführt werden, mit dem jeder Interessierte von einem beliebig wählbaren Internetzugang aus überprüfen kann, welche seiner Daten auf Grundlage der Steuer-ID zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht wurden.

Wichtig:

Das Aufsetzen der Personen-Identifikation auf der Steuer-ID bedeutet nicht, dass irgendwelche anderen Behörden oder Stellen das Recht oder die Möglichkeit hätten, auf die jeweiligen Steuerdaten eben dieser Person zuzugreifen.

2. Die Rechtsgrundlage der Steuer-ID

Rechtsgrundlage für die einheitliche Steuer-ID sind die Paragraphen 139a bis 139d Abgabenordnung (AO). Sie regeln die Vergabe des Identifikationsmerkmals für jeden registrierten Bürger und Unternehmen. Für das Besteuerungsverfahren sind folgende Identifikationsmerkmale vorgesehen:

- für natürliche Personen eine **steuerliche Identifikationsnummer** nach § 139b AO,
- für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen die **steuerliche Wirtschafts-Identifikationsnummer** nach § 139c AO.

Sind natürliche Personen wirtschaftlich tätig, erhalten sie zusätzlich zur persönlichen Steuer-Identifikationsnummer eine Wirtschafts-Identifikationsnummer, um so die betriebliche Sphäre „sauber“ und nachvollziehbar vom privaten Bereich trennen zu können.

Wichtig:

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO wird – rechtzeitige Verfügbarkeit vorausgesetzt – die Basis für eine neue bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen werden, um den bisherigen „Daten-Wildwuchs“ einzudämmen und Bürokratie sowie fehleranfällige Doppel- und Dreifacherfassungen abzubauen. Das „Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze“ (vom Bundesrat beschlossen am 25.06.2021) erlaubt die zentrale Speicherung aktueller und konsistenter Stammdaten zu Unternehmen einschließlich der von den verschiedenen Registern vergebenen Identifikatoren. Geführt werden wird dieses zentrale Register beim Bundesamt für Statistik.

Bereits seit 2011 gibt es das Verfahren „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELStAM). Auf dieser elektronischen „Lohnsteuerkarte“ (§ 39e EStG) werden die für die Lohnsteuerberechnung steuerrelevanten Daten, wie etwa Familienstand und gewählte Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeiten und Freibeträge gespeichert. Bei Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften wird auch die Identifikationsnummer des (Ehe-)Partners gespeichert und bei Elternteilen die des Kindes oder der Kinder sowie die Identifikationsnummer des anderen Elternteils, sofern diese bekannt ist.

Die Meldebehörde übermittelt nach einer Eheschließung oder dem Eingehen einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft den geänderten Familienstand und die Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung, sofern beide ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Als ELStAM wird auch dem Arbeitgeber die Steuerklasse automatisch zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Wichtig:

Daten über die Entgeltsituation des Ehegatten werden nicht auf der elektronischen Lohnsteuerkarte gespeichert werden. Ehepaare und Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sollten also ihre Lohnsteuerklassen nach eigenem Gutdünken wählen und gegebenenfalls ändern.

3. Der (nicht nur steuerliche) Einsatz der Steuer-ID

Bereits seit 2016 ist die Steuer-ID auch für das Kindergeld, für die Freistellungsaufträge bei allen Bankverbindungen in Deutschland sowie für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen nötig.

Diejenigen, die Kindergeld beziehen, müssen bei den Familienkassen grundsätzlich neben der eigenen Steuer-ID auch die des Kindes oder der Kinder angeben, sofern die Familienkassen die Daten nicht ohnehin bereits durch einen automatischen Meldeabgleich haben.

Wer unterhaltsverpflichtet ist, und die Zahlung steuerlich als Sonderausgabe absetzen will, muss seine Steuer-ID und die des Empfängers der Unterhaltszahlungen angeben.

Wer umzieht, „nimmt seine Steuer-ID mit“. Das heißt, die Melde- und Finanzämter tauschen untereinander die Daten aus. Dies gilt auch über die Landesgrenzen hinaus.

Als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) können Arbeitgeber alle steuerlich relevanten Daten direkt beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen. Arbeitnehmer brauchen sich nicht darum zu kümmern, dass ihre Daten gespeichert werden oder ihre Lohnsteuerbescheinigung bei der Personalabteilung des Arbeitgebers ankommt.

Mit der Steuer-ID ist auch die elektronische Steuererklärung möglich. Daten werden bereits bei der Eingabe auf ihre formale Richtigkeit geprüft.

Seit Anfang 2014 bieten die Finanzämter sog. „Vorausgefüllte Steuererklärungen (VaSt) an, auch als „Belegabruf“ oder „Abruf von Bescheinigungen“ bekannt. Weil die bereits bekannten Stammdaten wie Name, Adresse, Alter, Religionszugehörigkeit, Bankverbindung, Rentenleistungsbezüge, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen und andere Vorsorgeaufwendungen digital übermittelt und damit automatisch in der Steuererklärung übernommen werden, vereinfacht sich mit der VaSt das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung auf einem Computer. Um die VaSt nutzen zu können,

muss ein Elster-Konto (ELSTER = **E**lektronische **S**teuer**e**rklärung) angelegt werden. Mit der Steuer-ID registriert man sich auf Mein ELSTER. Um diese Daten abrufen zu können, braucht man entweder ein kostenloses Programm wie das von den Finanzämtern zur Verfügung gestellte ElsterFormular oder ein kostenpflichtiges Steuerprogramm.

Wichtig:

Die Steuerberaterkammern bieten in Zusammenarbeit mit der DATEV eine Vollmachtsdatenbank als Nutzungsmöglichkeit für die VaSt an. Diese Vollmachtsdatenbank wird auch von der Finanzverwaltung unterstützt. Ihr Steuerberater muss sich von Ihnen eine Standard-Vertretungsvollmacht nach einem amtlichen Vordruck erteilen lassen. Diese unterschriebene papierne Vollmacht muss er aufbewahren und auf Verlangen des Finanzamts vorweisen. Alternativ kann sich Ihr Steuerberater bei Mein ELSTER registrieren lassen. Ist er dort registriert, kann er online beantragen, Ihre Daten abrufen zu dürfen. Sofern auch Sie als Mandant bei Mein ELSTER registriert sind, werden Sie daraufhin elektronisch aufgefordert werden, Ihrem Steuerberater die Berechtigung zum Abruf zu erteilen. Erst nachdem sie die Genehmigung elektronisch erteilt haben, darf Ihr Steuerberater die Daten abrufen und weiterverarbeiten. Sind Sie nicht selbst bei Mein ELSTER registriert, erhalten Sie von Ihrem Finanzamt einen Brief mit einem Freischaltcode. Erst wenn Sie Ihrem Steuerberater den Freischaltcode mitgeteilt haben, kann er Ihre Daten abrufen.

Seit 2011 ist die Steuer-ID für Freistellungsaufträge erforderlich. Kapitalerträge lassen sich so einzelnen Personen zuordnen. Damit ist auch schneller nachvollziehbar, ob und wenn ja um wie viel der sog. Sparer-Pauschbetrag, also der steuerfreie Betrag in Höhe von 801 Euro für allein Stehende und 1.602 Euro für zusammen Veranlagte überschritten ist.

Wichtig:

Fehlt die Steuer-ID im Freistellungsauftrag, muss die 25 %-ige Abgeltungsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf den Abgeltungsteuerbetrag plus eventueller Kirchensteuer einbehalten werden. Auch wenn für viele der Solidaritätszuschlag weggefallen ist, wird er dann, wenn die Besteuerung der Kapitaleinkünfte mit 25 % abgegolten wird, auch ab 2021 weiter in vollem Umfang erhoben.

4. Vergabe der Steuer-ID

Basis für die Steuer-ID sind die Daten der Meldebehörden, bei denen alle Einwohner Deutschlands – zunächst gleichgültig, ob in irgendeiner Weise steuerpflichtig oder nicht – registriert sind. Die Meldebehörden übermitteln die Daten, die für die Vergabe der Steuer-ID erforderlich sind, an das zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Jeder Einwohner darf nur eine einzige Steuer-ID erhalten. Das heißt: Die früher dezentral geführten Datenbestände der 83,2 Millionen in Deutschland gemeldeten Personen wurden zusammengeführt.

Wichtig:

Sie brauchen Ihre Steuer-ID nicht zu beantragen. Bereits 2008 hätte Ihnen das BZSt Ihre Nummer schriftlich mitteilen müssen. Sollten Sie kein Schreiben erhalten haben oder das Schreiben nicht mehr finden, können Sie – ganz einfach – auf Ihrem letzten Steuerbescheid nachsehen. Dort ist die Steuer-ID in den Kopfzeilen vermerkt. Wenn Sie (noch) keinen Steuerbescheid erhalten haben, können Sie beim BZStOnline nachfragen. Füllen Sie das Formular im Internet aus, anschließend wird Ihnen Ihre Steuer-ID aus Sicherheitsgründen postalisch zugestellt.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer beginnt mit den Buchstaben „DE“, dem Länderkennzeichen. Die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer hängt sachlich und zeitlich von der Vergabe der Steuer-ID ab, d. h. erst nachdem allen natürlichen Personen eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde, sollte die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer erfolgen. Ein Antrag des Unternehmens auf Vergabe ist nicht erforderlich. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) als ein eindeutiges und dauerhaftes Identifikationsmerkmal für Steuerzwecke bei wirtschaftlich Tätigen sollte eigentlich bereits vom BZSt auf Antrag der zuständigen Finanzbehörde vergeben und dem wirtschaftlich Tätigen mitgeteilt werden. Allerdings wird aktuell (Stand: Juni 2021) die Wirtschafts-Identifikationsnummern wegen der Komplexität der Materie und der Vielzahl der zu beteiligenden Gremien noch nicht erteilt.

Wichtig:

Sofern ein Gesetz die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer vorsieht, können Sie dieser Aufforderung natürlich (noch) nicht nachkommen, sondern müssen abwarten, bis Ihnen diese mitgeteilt wurde. Das Bundesfinanzministerium will die Öffentlichkeit rechtzeitig darüber informieren, ab wann das der Fall sein wird.

Wichtig:

Für diejenigen Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtig sind oder freiwillig zur Umsatzsteuer optiert haben, sollte die Wirtschafts-Identifikationsnummer eigentlich auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ersetzen. Da die Wirtschafts-Identifikationsnummer aktuell aber noch nicht erteilt wird, wird es auch kein einseitig deutsches Ausscheren aus den USt-IdNr.-Kennungen geben. Es ist deshalb unbedingt anzuraten, weiterhin die USt-IdNr. in den Rechnungen, in denen Umsatzsteuer ausgewiesen wird und die den Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen, anzugeben.

Wer eine Steuer-ID erhält, sollte diese umgehend seinem Steuerberater und falls er Arbeitnehmer, GmbH-Geschäftsführer oder Vorstand einer Aktiengesellschaft ist, auch seinem Arbeitgeber mitteilen. Der Arbeitgeber benötigt die Steuer-ID seiner Mitarbeiter und geschäftsführenden Organe zusätzlich zu seiner eigenen, um sich zur Abrechnung mittels der elektronischen Lohnsteuerkarte legitimieren zu können. Ansonsten sollte niemand allzu großzügig mit der Bekanntgabe seiner Steuer-ID sein. Die Gefahr, dass sie missbräuchlich verwendet werden könnte, ist derzeit noch zu groß. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Steuer-ID schrittweise zum eindeutigen Zuordnungsmerkmal für natürliche Personen werden soll.

5. Der numerische Aufbau der Steuer-ID

Die Steuer-ID besteht aus elf Ziffern. Diese Ziffern sind „willkürlich“. Sie können also nicht aus anderen Daten zusammengesetzt oder abgeleitet werden. Die Steuer-ID ist also beispielsweise weder aus Geburtsdatum noch Geburts-, Wohn- oder Arbeitsort (Postleitzahl) herleitbar. Die elfte Ziffer ist eine Prüfziffer. Die Steuer-ID wird in dreistelligen Kolonnen dargestellt. Die „Dreier-Gruppen“ werden von hinten gebildet, sodass vorne lediglich zwei Ziffern stehen. Die Schreibweise verzichtet auf Trennstriche. Beispiele für eine Steuer-ID wären: 12 345 678 901 oder 78 532 710 493.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird aus den Buchstaben „DE“ für Deutschland und neun Ziffern bestehen. Sie entspricht also in ihrer Form der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

6. Die Bedeutung der Steuer-ID

Eltern erhalten die Steuer-Identifikationsnummer für ihre Neugeborenen, nachdem die Meldebehörde die Daten an das BZSt weitergegeben hat. Da jede natürliche Person, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach dem Einkommensteuergesetz bereits ab der Geburt einkommensteuerpflichtig ist, benötigt auch jedes Neugeborene unmittelbar nach der Geburt eine Steuer-ID. Neugeborene schulden in der Regel zwar keine Einkommensteuer, doch kann es Fälle geben, in denen beispielsweise vermögende Eltern oder Großeltern einem neu geborenen Baby so viel Ertrag bringendes Vermögen schenken oder vererben, dass dieses daraufhin wegen der Kapitalerträge einkommensteuerpflichtig wird.

Die Steuer-ID bleibt lebenslang – und sogar darüber hinaus – unverändert. Es wird in Zukunft also gleichgültig sein, ob jemand beispielsweise umzieht oder seinen Arbeitgeber wechselt. Auch wenn ein Unternehmen seinen Sitz verlegt, bleibt die Wirtschafts-Identifikationsnummer unverändert. Damit ist auch klar, weshalb es so

wichtig (und Zeit raubend) ist, jedem Einwohner und jedem Unternehmen in Deutschland eine klar zuordenbare und unverwechselbare „steuerliche Identität“ zu geben.

7. Gespeicherte Daten

Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) werden gespeichert

- Daten, die für die Identifikation eines Steuerbürgers und Unternehmens erforderlich sind, und
- die zuständige Finanzbehörde.

Welche Daten zur Identifikation eines Steuerbürgers notwendig sind, regelt § 139b Abs. 3 AO abschließend. Das heißt: Außer dem

- Familiennamen,
- früheren Namen,
- Vornamen,
- Künstlernamen,
- Titel,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
- zuständigen Finanzbehörden und dem
- Sterbetag,

darf – derzeit noch – nichts gespeichert werden.

Bei der Wirtschafts-Identifikationsnummer wird unterschieden, ob es sich um natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, oder um Personenvereinigungen (z. B. OHG oder KG) oder um Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH oder AG) handelt.

Zu den **natürlichen Personen**, die wirtschaftlich tätig sind, speichert das BZSt neben der Wirtschafts-Identifikationsnummer,

- die persönliche Steuer-ID,
- die Firma (§§ 17ff. HGB) oder den Namen des Unternehmens,
- frühere Firmennamen oder Namen des Unternehmens,
- Rechtsform,
- Wirtschaftszweignummer,
- amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Anschrift des Unternehmens,
- Firmensitz,
- Handelsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
- Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
- Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
- zuständige Finanzbehörden und
- Angaben zu verbundenen Unternehmen.

Wichtig:

Nach Abs. 5a des § 139c AO wird bei jedem wirtschaftlich Tätigen die Wirtschafts-Identifikationsnummer für jede einzelne seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten, jeden seiner Betriebe sowie für jede seiner Betriebsstätten um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt, sodass die Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu den einzelnen wirt-

schaftlichen Tätigkeiten, den einzelnen Betrieben sowie den einzelnen Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen zusätzlich zu den oben genannten Daten auch die Unterscheidungsmerkmale.

Zu **juristischen Personen** speichert das BZSt neben der Wirtschafts-Identifikationsnummer

- die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,
- die Firma (§§ 17ff HGB),
- frühere Firmennamen,
- Rechtsform,
- Wirtschaftszweignummer,
- amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Sitz (insbesondere Ort der Geschäftsleitung),
- Datum der Gründung,
- Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
- Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
- Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
- Zeitpunkt der Auflösung,
- Datum der Löschung im Register,
- verbundene Unternehmen,
- zuständige Finanzbehörden sowie die
- Unterscheidungsmerkmale, sofern mehrere Kapitalgesellschaften geführt werden.

Zu **Personenvereinigungen** werden neben der Wirtschafts-Identifikationsnummer

- die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter gespeichert sowie
- die Identifikationsmerkmale der Beteiligten,
- Firma (§§ 17ff. HGB) oder der Name der Personenvereinigung,
- frühere Firmennamen oder Namen der Personenvereinigung,
- Rechtsform,
- Wirtschaftszweignummer,
- amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Sitz (insbesondere Ort der Geschäftsleitung),
- Datum des Gesellschaftsvertrags,
- Handels- oder Partnerschaftsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
- Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
- Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
- Zeitpunkt der Auflösung,
- Zeitpunkt der Beendigung,
- Datum der Löschung im Register,
- verbundene Unternehmen,
- zuständige Finanzbehörden sowie
- Unterscheidungsmerkmale, wenn mehrere Personenvereinigungen denselben Unternehmern zuzuordnen sind.

Wichtig:

Wenn – was wahrscheinlich sein wird – die bisherigen Steuernummern bei den Finanzämtern und auch die USt-IdNr. zumindest für einige Übergangsjahre erhalten bleiben, sind auch dies Daten, die zur Identifikation des Steuerbürgers notwendig sind. Sie könnten also in Zukunft auch weiter gespeichert werden. Dazu müsste dann wohl allerdings das Gesetz geändert werden.

Beim BZSt dürfen unter der Steuer-ID keine Daten, beispielsweise über Einkünfte, wie etwa Lohn und Gehalt, Rente, Miet- und Zinseinkünfte oder säumiges Zahlen respektive Steuerschulden gespeichert werden. Solche Daten dürfen lediglich bei dem für Sie zuständigen Finanzamt gespeichert werden. Auch wenn beim BZSt außer den zur Identifikation eines Steuerbürgers notwendigen Daten und dem zuständigen Finanzamt keine Daten gespeichert werden, bedeutet das natürlich nicht, dass das zuständige Finanzamt keine weiteren Daten über den Steuerbürger speichert. Es hängt also von der Qualität des Datenschutzes ab, inwieweit an dezentralen Orten gespeicherte Daten – auch widerrechtlich – zusammengeführt werden könnten oder nicht. Die Daten, die beim BZSt gespeichert sind, dürfen außer für steuerliche zu keinen anderen Zwecken benutzt werden (§ 139b Abs. 4 und 5 AO). Wer die Identifikationsmerkmale zweckwidrig verwendet, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße rechnen.

8. Die Datenlöschung

Alle Daten, die unter der Steuer-ID gespeichert werden, müssen gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, das heißt, wenn die Finanzbehörden ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen konnten. Da dieser Zeitrahmen durchaus „interpretationsfähig“ sein könnte, wurde eine Höchstgrenze festgelegt: Spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, müssen die Daten gelöscht werden. Der Grund für diese recht lange erscheinende Lösungsfrist liegt darin, dass es sich bei den Daten, die beim BZSt gesammelt werden, um sog. Stammdaten handelt. Diese sind nicht nur für einen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt von Bedeutung. Ein Steuerbürger muss so lange eindeutig identifiziert werden können, wie die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis noch theoretisch bestehen könnten (§ 47 AO).

Dieser Grund stützt die späte Löschung der Daten. So können auch noch Jahre nach dem Tod eines Steuerpflichtigen Daten nachgehalten werden, die notwendig sind, um das Besteuerungsverfahren gegenüber den Erben oder Gesamtrechtsnachfolgern fortsetzen und abschließen zu können. Es könnte darüber gestritten werden, ob diese „späte“ Löschung unbedingt einen 20-Jahre-Zeitraum umfassen muss. Die grundsätzlichen Probleme der Datensicherheit respektive des potenziellen Datenmissbrauchs wären aber auch bei einer Lösungsfrist von 15, 18 oder 25 Jahren die gleichen.

9. Identifikationsmerkmale in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Verwendung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals für steuerliche Zwecke ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) weit verbreitet und entspricht den Empfehlungen der OECD zur Taxpayer Identification Number (TIN), →*Kapitel 1*. So wird beim internationalen Informationsaustausch in Steuersachen der Verwaltungsvollzug – aus Sicht der Finanzverwaltung – erheblich erleichtert, denn die Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und -ort brauchen nicht mehr übermittelt zu werden, sondern sind digital verfügbar und können aufgrund der Steuer-ID oder in Zukunft der Wirtschafts-Identifikationsnummer eineindeutig zugeordnet werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Thomas Francois/www.fotolia.com

Stand: Juni 2021

DATEV-Artikelnummer: 12467

E-Mail: literatur@service.datev.de